



Reglement Einbürgerung

Ausgangslage

Auf 1. Januar 2003 tritt die neue Kantonsverfassung (nKV) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ändert das Einbürgerungsverfahren ganz wesentlich. Die Politische Gemeinde und die Ortsgemeinde wirken bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammen (Art. 102 nKV). Die beiden Räte bilden einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten (Art. 103 nKV). In Gossau wird dieser Einbürgerungsrat voraussichtlich aus 3 Mitgliedern des Stadtrates und aus 3 Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates bestehen. Er steht unter der Leitung des Stadtpräsidenten. Der Einbürgerungsrat bestimmt ein Sekretariat.

Die Einbürgerungsverfahren werden neu unterschieden in:

1. Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 104 nKV)

- Mit diesem Verfahren werden die normalen Einbürgerungsgesuche abgewickelt.
- Dieses Verfahren wird mit dem In-Kraft-Treten der neuen Kantonsverfassung ab 1.1.2003 angewendet.

2. Besondere Einbürgerung (Art. 105 nKV)

- Mit diesem Verfahren wird das Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer erteilt, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Gemeinde wohnen.
- Das Verfahren gilt auch für ausländische und staatenlose Jugendliche, wenn sie das Gesuch vor Vollendung des 20. Altersjahres stellen, und insgesamt während 10 Jahren in der Schweiz wohnen, davon während wenigstens 5 Jahren in der Gemeinde.
- Dieses Verfahren wird erst dann angewendet, wenn das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft ist. Der Kanton plant, den Vollzugsbeginn dieses neuen Gesetzes auf den 1. Januar 2004 festzulegen.

Stadtrat und Ortsverwaltungsrat werden im Einbürgerungsverfahren ab 1.1.2003 keine Funktion mehr haben. Bei der „Einbürgerung im Allgemeinen“ stellt der Einbürgerungsrat direkt Antrag an das Stadtparlament (Art. 104 nKV). Bei der „Besonderen Einbürgerung“ entscheidet der Einbürgerungsrat abschliessend (Art. 107 nKV).

Aufgrund der vorstehenden Rechtsgrundlagen lässt sich der künftige Verfahrensablauf wie folgt darstellen:

	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 104 nKV) ab 1.1.2003	Besondere Einbürgerung (Art. 105 ff nKV) voraussichtlich ab 1.1.2004
Bewerbende	Reichen das Einbürgerungsgesuch an das Sekretariat ein.	Reichen das Einbürgerungsgesuch an das Sekretariat ein.
Einbürgerungsrat	Prüft die Unterlagen und die Bewerbenden, führt Vorstellungsgespräche	Prüft die Unterlagen und die Bewerbenden, führt Vorstellungsgespräche
Einbürgerungsrat	Stellt Antrag an das Stadtparlament	Beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechtes
Stadtparlament	Beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechtes	
Regierung	Beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes	Beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes

Reglement Einbürgerung

Für die Erhebung einer Einbürgerungstaxe ist durch die Gemeinden ein Reglement zu schaffen, sofern nicht bereits ein Reglement der Ortsgemeinde existiert (Art. 10 Verordnung über die Zuständigkeit für Einbürgerungen).

Ebenfalls ist dann ein Reglement zu schaffen, wenn die Gemeinde die Einbürgerung von der Wohnsitzdauer in der Gemeinde abhängig macht (Art. 10ter Verordnung), und nicht bereits ein Reglement der Ortsbürgergemeinde existiert. Die Regierung hat dieses unübliche Verfahren gewählt im Hinblick auf die relativ kurze Uebergangszeit bis zur Anwendung des neuen Bürgerrechtsgesetzes voraussichtlich am 1.1.2004.

Sowohl die Einbürgerungstaxe als auch die erforderliche Wohnsitzdauer sind im „Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Gossau“ vom 16. März 1994 enthalten. Diese Rechtsgrundlage könnte – rein rechtlich gesehen – in das neue Verfahren übernommen werden, bis die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes in Kraft tritt.

Haltung des Stadtrates

Ab 2003 beschliesst der Einbürgerungsrat über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Der Stadtrat hat keine Funktion mehr. Die Stellung des Stadtparlamentes ist gegenüber der heutigen Regelung unverändert. Es wird – wie heute – in einem relativ späten Stadium in das Verfahren einbezogen. Ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung der Einbürgerungsgeschäfte besteht nicht.

Im Hinblick auf die geringen Gestaltungsmöglichkeiten des Stadtparlamentes im Einbürgerungsverfahren scheint es dem Stadtrat angebracht, die Bestimmungen über Einbürgerungstaxe und Wohnsitzdauer dem Parlament zum Entscheid vorzulegen. Nach dem Wortlaut von Art. 10 und 10ter der Verordnung über die Zuständigkeit bei Einbürgerungen bestünde hiezu keine Pflicht. Die heutigen Regelungen der Ortsgemeinde könnten unverändert übernommen werden. Aus politischen Gründen scheint es richtig, dass die Diskussion über Einbürgerungstaxe und Wohnsitzdauer im Parlament geführt wird. Dies im klaren Bewusstsein, dass nach der Revision des Bürgerrechtsgesetzes die Voraussetzungen wieder ändern. Gemäss Auskunft des Departementes für Inneres und Militär ist ein solches Vorgehen machbar.

Der Stadtrat unterbreitet das Reglement Einbürgerung in der Fassung vom 6. Juni 2002 zum Erlass. Im Reglement sind die heute gültigen Bestimmungen des Ortsverwaltungsrates sinngemäss wörtlich übernommen. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt und dem Departement für Inneres und Militär zur Genehmigung zugestellt.

Gestaltungsspielraum für das Stadtparlament

Die Grundzüge für die Einbürgerungsverfahren sind in der neuen Kantonsverfassung enthalten. Diese wird auf 1. Januar 2003 in Kraft treten. Gestützt auf die Kantonsverfassung wird der Kanton das neue Bürgerrechtsgesetz schaffen. Dieses wird das Verfahren und die Voraussetzungen für Einbürgerungen detailliert regeln. Der künftige Inhalt des Bürgerrechtsgesetzes ist heute – auch in seinen Grundzügen – nicht bekannt.

Der Gestaltungsspielraum des Stadtparlamentes beschränkt sich auf die Uebergangszeit bis zur Gültigkeit des neuen Bürgerrechtsgesetzes. Innerhalb dieser Uebergangszeit von voraussichtlich einem Jahr beschränkt sich der Gestaltungsspielraum auf zwei Bereiche. Es sind dies die Einbürgerungstaxe sowie die Wohnsitzdauer in der Gemeinde. Alle übrigen Bereiche des Einbürgerungsverfahrens, insbesondere die neuen Zuständigkeiten, sind übergeordnetes Recht.

Antrag

Das Reglement Einbürgerung wird erlassen.

Gossau, 20. Juni 2002

Stadtrat